



Inhaltsverzeichnis dieses Bürgerblattes

Ratsinformationen

- Was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter

Aus dem Hauptamt

- Wahlhelfer/innen zur Landtagswahl 2006 gesucht

Aus dem Bauamt/Liegenschaften

- Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Pulow zum Flächennutzungsplan
- Öffentliche Ausschreibungen zu Grundstücksverkäufen in der Stadt Wolgast sowie in den Gemeinden Lütow und Sauzin

Aus dem Schul-/ Kultur- und Sportamt

- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen August/September 2006
- Tierparkfest 12./13.08.2006 - Veranstaltungsplan
- Jugendhaus Wolgast - Veranstaltungsplan August 2006
- Fazit zum Ferienspektakel 2006
- Lange Nacht der Denkmäler und Museen (Flyer bitte auf Panorama-Seite) am 09. September 2006
- Öffnungszeiten der Gertrudenkapelle
- Sonderausstellung „Künstlerbildnisse und Selbstbildnisse des 20.Jh. (1900 - 1987) im Museum

Vereine

- Demokratischer Frauenbund e.V. - Veranstaltungen August 2006
- „Dau wat“ e.V. - Erwerbslosenberatungen September 2006
- DRK Kreisverband Ostvorpommern e.V. - Veranstaltung am 6. September 2006
- Wanderfreunde Wolgast e.V. - Wanderplan August/September 2006
- Wanderfreunde Wolgast e.V. - Ausschreibung für eine Exkursion zum „Fischland“
- Wolgaster Schwimmverein Baltic e.V. - Bericht vom 22. Traditionsschwimmfest in Hamburg
- Förderverein USEDOMER ACHTERLAND e.V. - Ausschreibung 5. Freiwasserschwimmen am 2. September 2006

Gemeindeinformationen

- Gemeinde Hohendorf -
- Gemeinde Zemitz

Sonstiges

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast / Erhöhung der Gebühren
- Ausschreibung der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Neubrandenburg zu Objekten in der Gemeinde Zemitz, OT Bauer

Gratulationen

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde zur Landtagswahl 2006
- Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Wolgast
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung - Gemarkung Buddenhagen Fluren 1, 2, 3 und 4
- Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums - Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern
am
17. September 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahlen für

die Wahlbezirke der Gemeinden

**Buddenhagen, Buggenhagen, Hohendorf, Krummin,
Stadt Lüssow, Lütow, Pulow, Sauzin, Zemitz, Stadt Wolgast**

wird in der Zeit vom

Datum
28. August 2006

(20. Tag vor der Wahl)

bis

Datum
1. September 2006

(16. Tag vor der Wahl)

– während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾ –

Ort der Einsichtnahme

im Wahlbüro des Amtes Am Peenestrom, 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 3 Etage, Zimmer 302

²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum
1. September 2006

(16. Tag vor der Wahl)

bis

12.00 Uhr

Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde⁴⁾

Anschrift

im Wahlbüro des Amtes Am Peenestrom, 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 3 Etage, Zimmer 302

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **27. August 2006** eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer den/die Wahlschein/e hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis **Landtagswahl: 30 Ostvorpommern II (Gemeinde Dreikaiserbäder, Ämter Am Peenestrom, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd**
(Nr. und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem

14. August 2006

(34. Tag vor der Wahl)

in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde,
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung,

(bis zum

Datum 27. August 2006

)

21. Tag vor der Wahl

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung

(bis zum

Datum 1. September 2006

) versäumt hat, oder

16. Tag vor der Wahl

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 6 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist, oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Datum 15. September 2006

18.00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wahlscheine können im Amt Am Peenestrom auch per Internet beantragt werden. Hierfür müssen die Antragsteller auf die Seite www.wolgast.de gehen und „Landtagswahlen 2006“ anklicken. Alle weiteren Schritte sind dann ausführlich gekennzeichnet.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem/den Wahlschein/en zugleich die erforderlichen Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl übersandt.

Briefwahlunterlagen - Landtagswahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein **so rechtzeitig** an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Wolgast, den 10.08.2006

Die Gemeindewahlbehörde

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Einsichtstellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Friedhofssatzung der Stadt Wolgast

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S. 640) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **26.06.2006** folgende Friedhofssatzung der Stadt Wolgast erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wolgast gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof
- b) Friedhof am Tannenkamp

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Wolgast.
- (2) Die Friedhöfe dienen dem Gedenken an die Verstorbenen und der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wolgast waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er beim Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles in einem Mehrfachgrab die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Wolgast in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlaß das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Hunde frei umher laufen zu lassen. Sie sind an der Leine zu führen.
- (4) Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 3 Tage vorher zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei möglichst die Wünsche der Antragsteller berücksichtigt werden. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an den Werktagen

- | | | | |
|----------------------|----------------------|-----|------------------|
| a) Erdbestattungen | : Montag bis Freitag | von | 9.00 - 13.30 Uhr |
| b) Erdbestattungen | : Sonnabend | von | 9.00 - 10.00 Uhr |
| c) Urnenbestattungen | : Montag bis Freitag | von | 9.00 - 14.30 Uhr |
| d) Urnenbestattungen | : Sonnabend | von | 9.00 - 10.30 Uhr |

Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (6) Erdbestattungen erfolgen auf allen Friedhöfen der Stadt Wolgast.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Zwischenraum der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) soll 0,90 m betragen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem

a)	Alten Friedhof	für Leichen	25 Jahre
		für Aschen	15 Jahre
b)	Friedhof Tannenkamp	für Leichen	25 Jahre
		für Aschen	20 Jahre

- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf allen Stadtfriedhöfen 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabstellen - Nutzungsvertrag nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabstellen - Nutzungsvertrag abgeschlossen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch schon zu Lebzeiten vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Eine Grabstätte kann aus mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Auf Erdwahlgrabstätten können zusätzlich Urnen bestattet werden.
 - auf Einzelgräber bis 2 Urnen
 - auf Doppelgräber bis 4 Urnen
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstellennutzungsvertrages.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des bisherigen Nutzungsrechtes nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten wird vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur auf Antrag zurückgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht möglich.

- (14) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden nach § 10 dieser Satzung auf eine Nutzungszeit seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - Gemeinschaftsgrabstätten
 - Ehrengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabstellen - Nutzungsvertrag ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Anonyme Urnengrabstellen sind Grabstellen auf besondere Grabfelder, auf denen die Urnen ohne Grabmal beigesetzt werden. Die Ruhezeit einer beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird nicht verliehen. Eine Umbettung von Urnen erfolgt nicht. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und wird im Voraus bezahlt. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet.

§ 16

Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Bepflanzung der Grabstellen
- Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten. Der Nutzungsberechtigte bzw. die Erben sind verpflichtet, die Grabstätte etwa errichtete Denkmäler und angelegte Einfriedungen sowie Anpflanzungen ständig entsprechend der Friedhofssatzung im gepflegten Zustand zu erhalten.

- b) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten, sowie Wege und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Hecken dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten (ausgenommen der Alte Friedhof). Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- c) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Grabmale dürfen aus Natursteine, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet werden.
- (3a) Findlinge im Urnenhain sind Eigentum des Friedhofs und werden nur für die Dauer des Nutzungsrechtes an die Erwerber vergeben.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbenanstrich.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale:
 - aa) Bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bb) Bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,12m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 - 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - 2. stehende Grabmale: Grundriß max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriß max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,60 bis 1,20 m;
 - 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

- (7) Einfassungen der Grabstätten
- a) es sind nur Grabeinfassungen aus Naturstein zulässig
 - b) Grabeinfassungen und Grabstein sollen die gleiche Farbe haben
3. Bei Grabmalen aus Holz oder anderen Stoffen, gem. § 18 Abs. 3, sollte die Grabeinfassung farblich zum Grabmal passen.
- c) Abmessungen (Außenmaße)
 1. Urnenwahlgrab für 2 Urnen: 0,8 x 0,8 m
 2. Urnenwahlgrab für 4 Urnen: 0,8 x 1,0 m
 3. Kindergrabstätten: 1,3 x 0,6 m
 4. Einzelwahlgrab: 2,2 x 1,0 m
 5. Doppelwahlgrab: 2,2 x 2,4 m
 - d) Materialbreite: 0,06 - 0,10 m
- (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten den Grabstellen - Nutzungsvertrag vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Inhaber des Grabstellen - Nutzungsvertrages, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und- pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurden. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber des Grabstellen- Nutzungsvertrages oder der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabstellen - Nutzungsvertrages oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (siehe auch § 17 Abs. (3)).
Im Urnenhain sind pro Grabstätte jeweils eine bewegliche Schale und eine Grabvase gestattet.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabstellen - Nutzungsvertrages, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten den Grabstellen - Nutzungsvertrag vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschrift

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 24 keine zusätzlichen Anforderungen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und deren Zustimmung.

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs.2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs.5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 19 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs.9 verwendet oder so beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung der Stadt Wolgast, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolgast in der Fassung vom 09.03.1998 außer Kraft.

Wolgast, 27.06.2006

Kanehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolgast, wird in der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.06.2006, nach Ausfertigung vom 28.06.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern, bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V, S.640):

Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann aufgrund dieses Hinweises nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den 28.06.2006

Kanehl
Bürgermeister

Landkreis Ostvorpommern
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt für den
Landkreis Ostvorpommern und die
Hansestadt Greifswald

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung

Nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) - in der Fassung der

Gesetzes vom 18. April 2006 (GVOB1. M-V S. 102), ist das Liegenschaftskataster so einzurichten und fortzuführen, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird.

Das Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Ostvorpommern und die Hansestadt Greifswald hat im Rahmen des Aufbaus der Grundstufe der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) die nachfolgend aufgeführten analogen Flurkarten in einen auf das amtliche Lagebezugssystem bezogenen digitalen Datenbestand überführt:

Gemarkung Buddenhagen Fluren 1, 2,3 u. 4

Im Zuge dieser Überführung des Katasterkartenwerkes ist die Flurkarte in den Bereichen entzerrt und verbessert worden, die eine geometrisch fehlerhafte Darstellung enthalten haben.

Diese Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird den Flurstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte nach § 13 Absatz 5 VermKatG durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

Der digitale Datenbestand bzw. seine analoge Ausgabe wird ab Dienstag, dem 08.08.2006 für die Dauer eines Monats in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Am Gorzberg Haus 7, 17489 Greifswald offen gelegt. Er kann dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie zu weiteren Terminen nach telefonischer Vereinbarung (03834/5834-0) eingesehen werden.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ersetzt der digitale Datenbestand die analogen Flurkarten als amtliche Karte im Sinne des § 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben in dem digitalen Datenbestand kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim oben genannten Kataster- und Vermessungsamt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Greifswald, den 07.07.2006

Kreisvermessungsrat Hell

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums

vom 25.09.2006 - V 240-667-08-4-3-70

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **Gasversorgung Vorpommern GmbH** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt -BGBl- I 1993, S. 2192 ff) für

Erdgashochdruckleitung 98.06.01 C Hohendorf-Zinnowitz

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Ämter/ Gemeinden	Grundbuch- bezirk	Gemarkung
Ostvorpommern	Am Peenestrom	Hohendorf	Hohendorf
Ostvorpommern	Am Peenestrom	Wolgast	Wolgast
Ostvorpommern	Lubmin	Groß Ernsthof	Karrin-Mittelhof
Ostvorpommern	Lubmin	Kröslin	Karrin-Hof
Ostvorpommern	Lubmin	Kröslin	Hollendorf
Ostvorpommern	Usedom-Nord	Karlshagen	Karlshagen
Ostvorpommern	Usedom-Nord	Trassenheide	Trassenheide
Ostvorpommern	Usedom-Nord	Zinnowitz	Zinnowitz

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88-52 46).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Kurz informiert – was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter?

•••

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Seit dem Erscheinen des letzten Amtsboten vor rund einem Monat fanden **keine Sitzungen** der Vertretungen statt, teilweise wurden Sitzungen der Ausschüsse durchgeführt. Bedingt ist dies sicher auch durch die Urlaubs- und Ferienzeit. Als **neue Sitzungstermine** sind geplant: die Gemeindevertretung **Lütow am 7.8.2006**, die Gemeindevertretung **Buddenhagen am 14.8.2006** und die Stadtvertretung **Wolgast am 11.9.2006**.

Leider kam es im vorigen Amtsboten zu einem Fehler, weswegen **die Berichte über die Gemeinden** Lütow, Pulow, Sauzin und Zemitz und ein Teil des Berichtes über die Stadt Lassan **fehlten**. Diese reichen wir heute nach.

•••

Aus der Stadt Lassan ...

Auf der Sitzung am **20.6.2006** beschloss die Stadtvertretung Folgendes:

...

In nicht öffentlicher Sitzung wurde Folgendes beschlossen: Ein Einbringungsvertrag mit dem Abwasser-Zweckverband Wolgast, die Zustimmung zu einem Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sportplatz“, ein Grundsatzbeschluss über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes, eine Auftragsvergabe für Tischlerarbeiten in stadteigenen Gebäuden, die Zustimmung zu einem Antrag auf Städtebauförderung sowie die Übertragung der Aufgaben nach § 62 der Landesbauordnung auf den Bürgermeister.

•••

Aus der Gemeinde Lütow ...

Auf der Sitzung am **26.6.2006** beschloss die Gemeindevertretung Folgendes:

Der Antrag der Bürger zum Erhalt der Badestelle am Kastenbergr wurde abgelehnt aufgrund hoher Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten für die Gemeinde. Vorausgehend wurde erläutert, dass auch der Erhalt der jetzt genutzten Zuwegung nicht realisierbar ist.

Die 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung wurde verabschiedet. Damit werden die Eigentümer bebauter, gewerblich intensiv genutzter Grundstücke im Außenbereich stärker als bisher an den Kosten beteiligt.

Die drei Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 7 „Im Bereich der Dorfstraße gegenüber der Trafostation“ wurden zurückgestellt. Weil die Voraussetzungen für den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages nicht erfüllt wurden, konnte der Satzungsbeschluss nicht gefasst werden; die Abwägung über die Eingaben wurde ebenfalls vertagt.

Mit den Regelungen des § 62 der Landesbauordnung wurden der Gemeinde erstmals die Entscheidungen über die Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben in Bebauungsplan-Gebieten bzw. die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens übertragen. Da hierfür eine Frist von nur einem Monat eingeräumt wurde, gestaltet sich die Einberufung von Gemeindevertreter-Sitzungen recht schwierig, sodass die Entscheidungsbefugnis dem Bauausschuss, im Weiteren der Bürgermeisterin übertragen wurde.

Der Wohnsitzgemeindeanteil für den Restfinanzierungsbedarf in der Kinderbetreuung für das Jahr 2006 wurde auf 50 % festgesetzt. Damit tragen Eltern und Gemeinde den Betrag je zur Hälfte.

Themen der Einwohnerfragestunde waren u. a. die Badestelle am Kastenbergr, die Verkehrssituation in Neuendorf und die Rückstellung der Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 7.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde über Folgendes beschlossen: einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neuendorfer Weg II“, die Voranfrage zur Errichtung eines Forstbetriebes und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes, den rückständigen Grunderwerb von Wegeflächen, Verkäufe von Grundstücksteilflächen sowie die Löschung eines Vorkaufsrechtes der Gemeinde.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

•••

Aus der Gemeinde Pulow ...

Auf der Dringlichkeitssitzung am **14.6.2006** beschloss die Gemeindevertretung Folgendes:

Dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald über die Bürgermeisterwahl vom 13.6.2004 wurde beigetreten und damit auf die Berufung verzichtet. Gleichzeitig kam die Gemeindevertretung der Verpflichtung aus dem Urteil nach und hob den Beschluss über die Gültigkeit der o. g. Bürgermeisterwahl auf.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Sauzin ...

Seit der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.5.2006 fand keine weitere statt, ein neuer Termin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Zemitz ...

Seit der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.5.2006 fand keine weitere statt, ein neuer Termin steht noch nicht fest.

• • •

Alle Einwohner der Gemeinden und Städte des Amtes Am Peenestrom sind nach wie vor herzlich zu den Sitzungen ihrer kommunalen Vertretungen eingeladen!

Landtagswahl 2006

Jede Stimme zählt.

Zählen Sie mit!

Jeder der wählen geht vertraut darauf, dass seine Stimme auch gezählt wird. Doch dafür bedarf es vieler helfender Hände. Am **17. September 2006** ist es wieder einmal so weit – gewählt wird unser Landesparlament für Mecklenburg-Vorpommern.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen werden WahlhelferInnen benötigt, die als WahlvorsteherIn bzw. deren StellvertreterIn, als SchriftführerIn oder BeisitzerIn in den Wahlvorständen mitarbeiten. Sie nehmen am Wahlsonntag die Stimmen der WählerInnen entgegen und zählen diese später aus.

Insbesondere für die Stadt Wolgast werden noch 10 Wahlhelfer gesucht.

Voraussetzungen dafür sind die deutsche Staatsangehörigkeit, der Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern seit wenigstens drei Monaten und ein Mindestalter von 18 Jahren am Wahltag.

Für Ihre Mithilfe erhalten Sie eine Entschädigung von 40,- Euro.

Wir zählen auf Sie!

Sie haben Interesse? Dann melden Sie sich für weitere Auskünfte – entweder telefonisch unter 03836/ 251-121, per eMail unter Elke.Wohlthat@wolgast.de oder auch gern persönlich im Wolgaster Rathaus in der Burgstraße 6 im Zimmer 207. Informationen erhalten Sie auch auf www.wolgast.de unter der Rubrik „Wahl“.

Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Pulow
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Pulow

Der von der Gemeindevertretung Pulow am 01.11.2005 und 04.05.2006 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Pulow wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg- Vorpommern vom 03.07.2006 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit informell bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pulow ist am 18.07.2006 rechtswirksam geworden. Die amtliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte gemäß Hauptsatzung durch öffentlichen Aushang.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Am Peenestrom in Wolgast, Burgstraße 6, 5. Etage während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Bliese

1. stellv. Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sauzin schreibt folgendes Grundstück meistbietend zum Verkauf aus:

- Gemarkung Ziemitz Flur 2 Flurstück 58/1 mit einer Fläche von 964 m²
Hauptstraße 20

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu erteilen.

Die Beurkundung enthält eine Mehrerlösabführungsklausel zugunsten der Gemeinde bei Weiterveräußerung innerhalb der nächsten 10 Jahre.

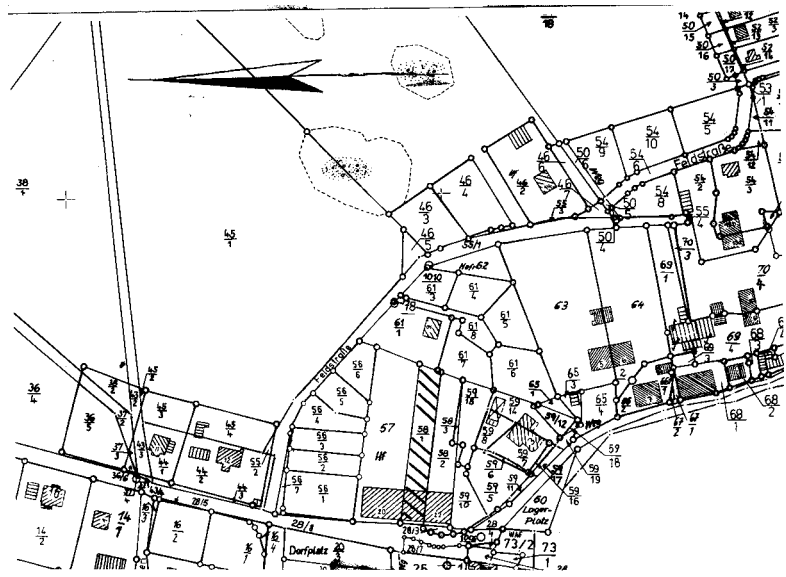
Gebote senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag, mit dem Vermerk
„Gebot zum Grundstückskauf Sauzin“, an:

Amt Am Peenestrom
Liegenschaften
Frau Suhm
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
Tel. 03836/251-154, Fax: 03836/251-100

Internet: www.wolgast.de

E-mail: manuela.suhm@wolgast.de

Karte Ziemitz Flur 2



Gemarkung Ziemitz
F 2

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sauzin schreibt folgende Grundstücke meistbietend zum Verkauf aus:

- Gemarkung Sauzin Flur 1 Flurstück 14/5 mit einer Fläche von 641 m²
An der Gutshofstraße
- Gemarkung Sauzin Flur 1 Flurstück 14/8 mit einer Fläche von 641 m²
Hofstraße

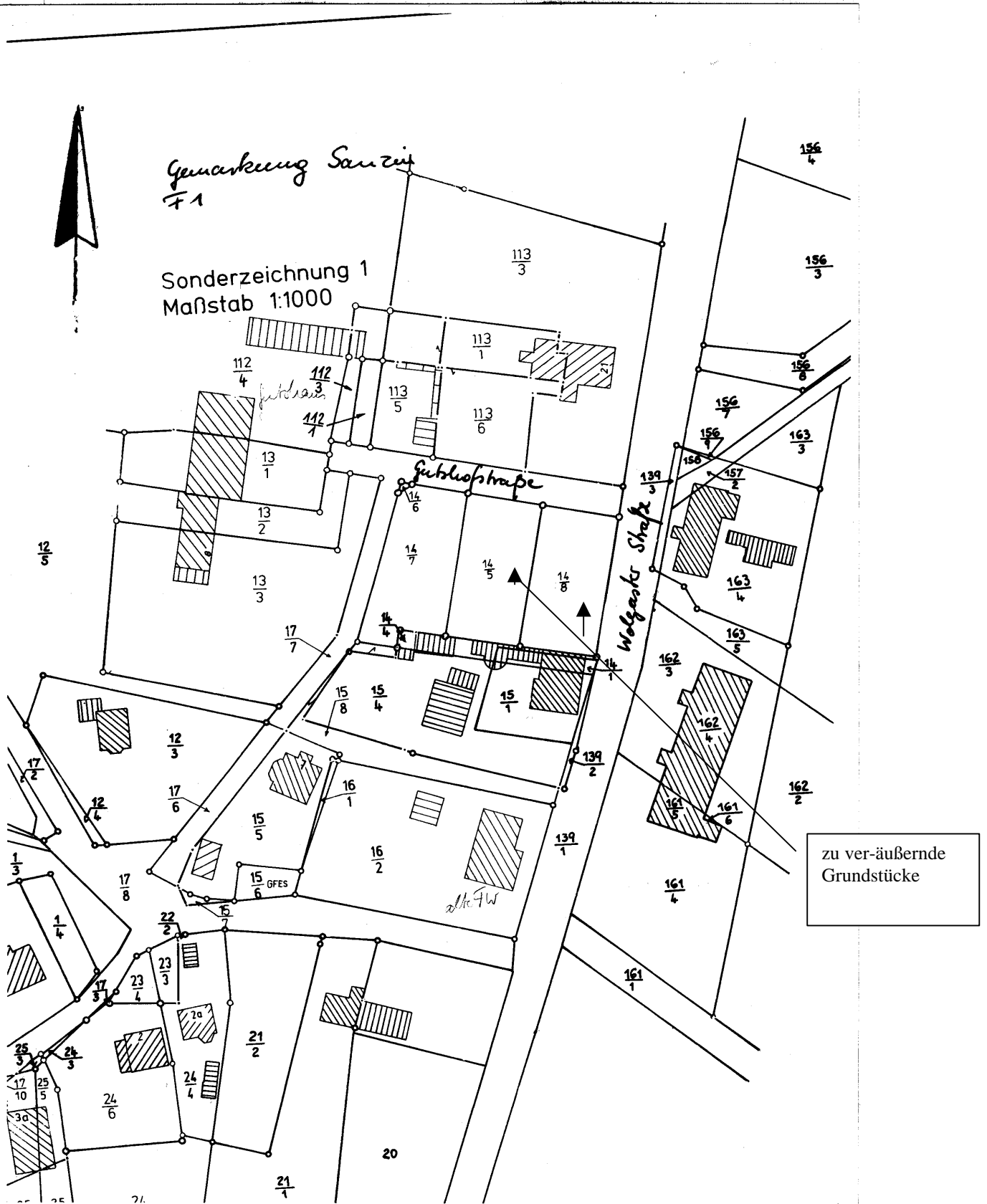
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu erteilen. Der Verkauf ist mit einer Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren ab Beurkundung verbunden. Die Beurkundung enthält eine Mehrerlösabführungsklausel zugunsten der Gemeinde bei Weiterveräußerung innerhalb der nächsten 10 Jahre. Gebote senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag, mit dem Vermerk „Gebot zum Grundstückskauf Sauzin“, an:

Amt Am Peenestrom
Liegenschaften
Frau Suhm
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
Tel. 03836/251-154, Fax: 03836/251-100

Internet: www.wolgast.de

E-mail: manuela.suhm@wolgast.de





Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Lütow schreibt folgende Grundstücke meistbietend zum Verkauf aus:

- Gemarkung Neuendorf Flur 12 Flurstück 41/1, mit einer Fläche von 1.414 m²
An Flur 11, Außenbereich
- Gemarkung Neuendorf Flur 12 Flurstück 41/2, mit einer Fläche von 3.489 m²
An Flur 11, Außenbereich

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu erteilen.

Die Beurkundung enthält eine Mehrerlösabführungsklausel zugunsten der Gemeinde bei Weiterveräußerung innerhalb der nächsten 10 Jahre.

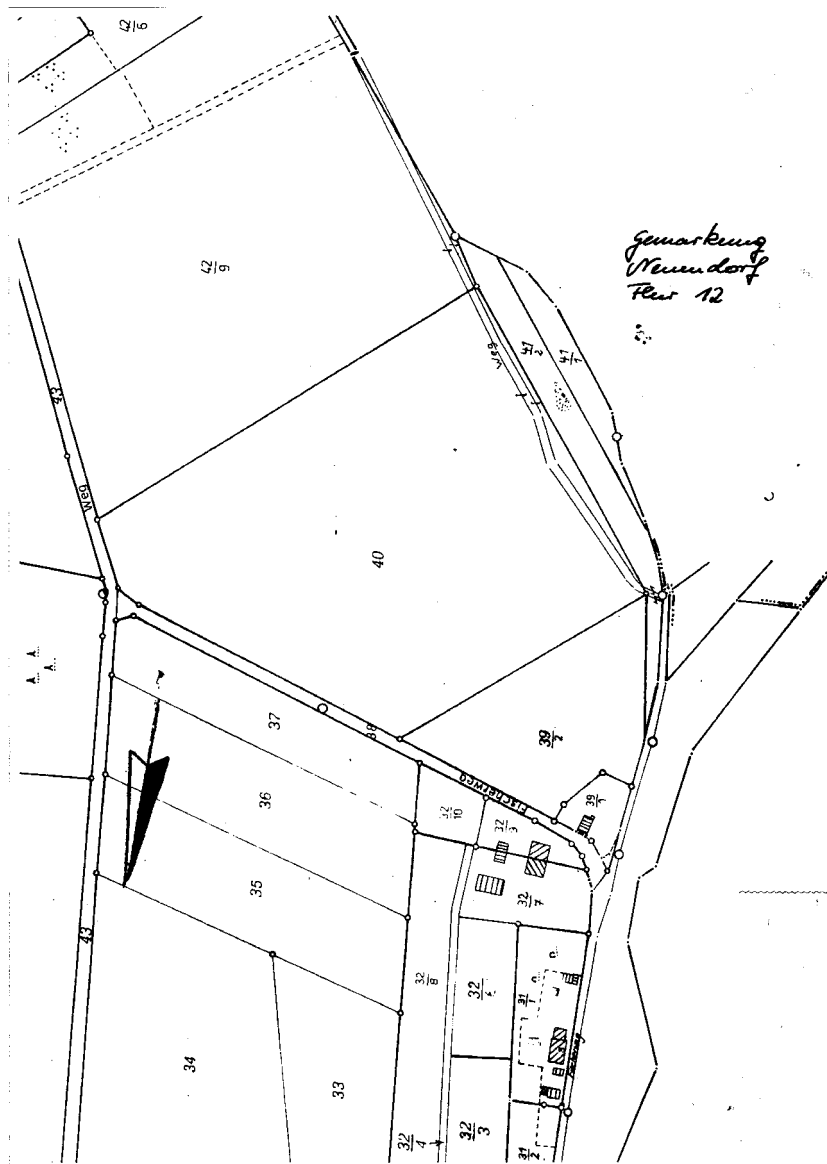
Gebote senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag, mit dem Vermerk
„Gebot zum Grundstückskauf Neuendorf“, an:

Amt Am Peenestrom
Liegenschaften
Frau Suhm
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
Tel. 03836/251-154, Fax: 03836/251-100

Internet: www.wolgast.de

E-mail: manuela.suhm@wolgast.de

Kartenauszug Neuendorf Flur 12



Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Lütow schreibt folgende Grundstücke meistbietend zum Verkauf aus:

- eine Teilfläche von ca. 1.000 m² des Flurstücks 102, der Flur 12, Gemarkung Neuendorf, Neue Str. 7
- 2.178 m², Flurstück 74, der Flur 12, Gemarkung Neuendorf, Dorfstr. 5 und 5 a
- 9.198 m², Flurstück 12/28, der Flur 2, Gemarkung Neuendorf, Am Feuerlöschteich

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu erteilen. Der Verkauf ist mit einer Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren ab Beurkundung verbunden. Die Beurkundung enthält eine Mehrerlösabführungsklausel zugunsten der Gemeinde bei Weiterveräußerung innerhalb der nächsten 10 Jahre. Gebote senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag, mit dem Vermerk „Gebot zum Grundstückskauf“, an:

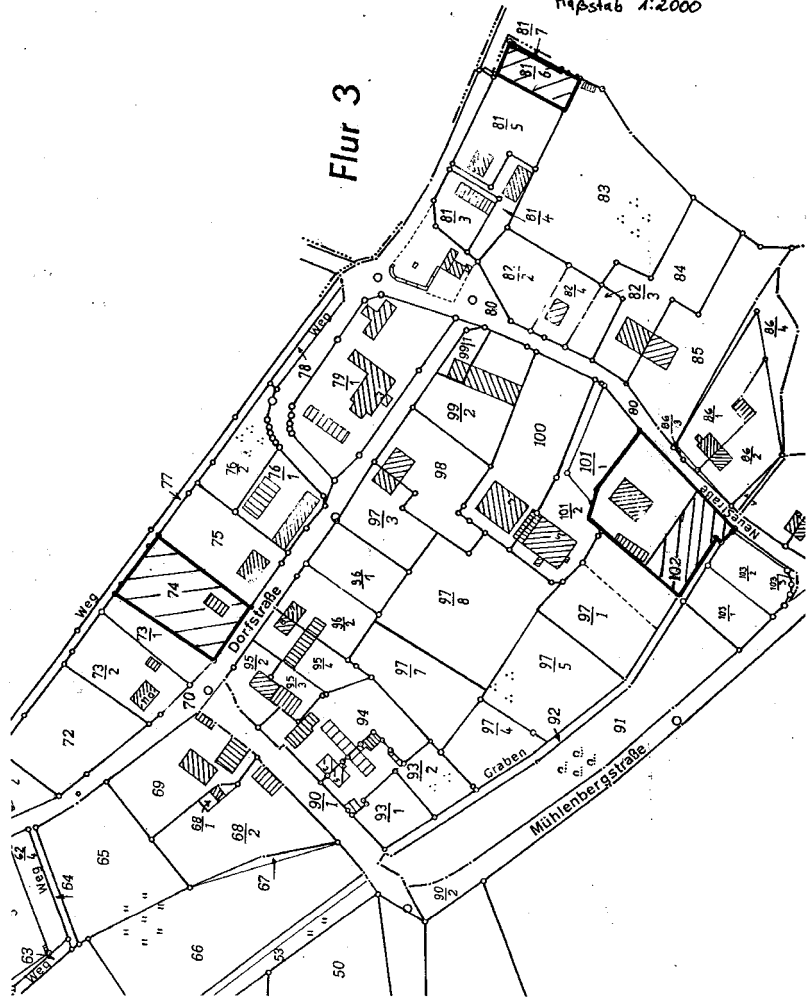
Amt Am Peenestrom
Liegenschaften
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
Tel. 03836/251-154, Fax: 03836/251-100
E-mail: manuela.suhm@wolgast.de

Internet: www.wolgast.de

Gemarkung Neuendorf
Flur 12
Maßstab 1:2000



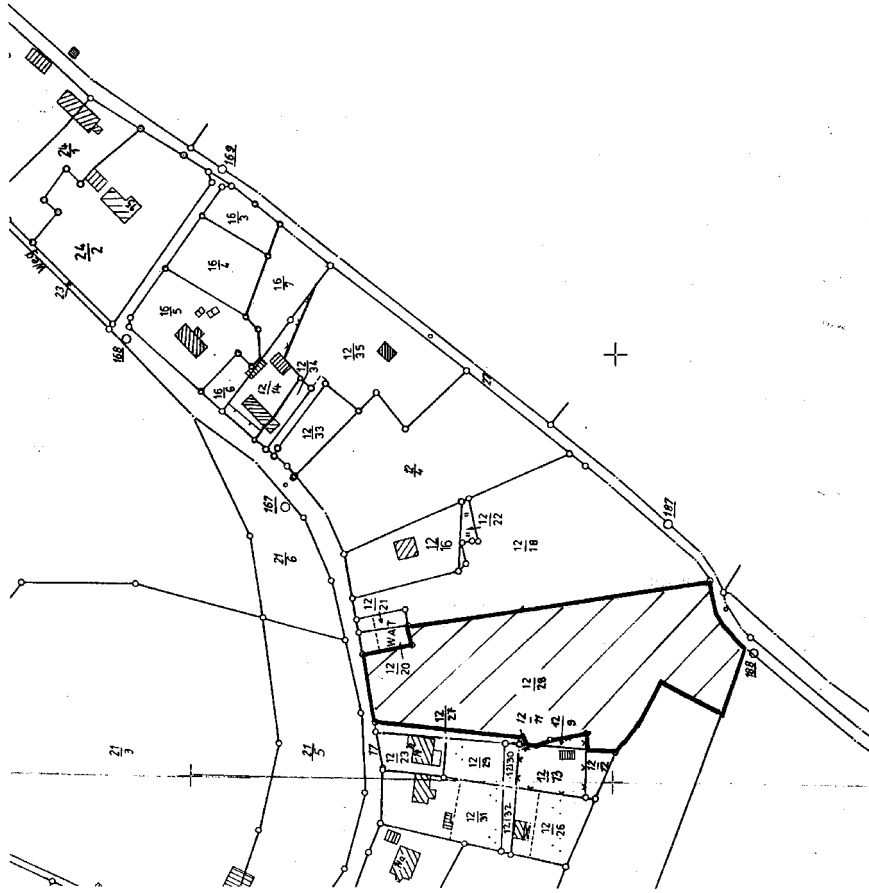
Flur 3





Gemarkung Neuendorf
Flur 2
Maßstab 1:2000

Flur 6



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Wolgast schreibt das Grundstück

- Gemarkung Wolgast Flur 23 Flurstück 104 Größe 202 m²-Kronwiekstraße 13

meistbietend zum Verkauf aus, das Mindestgebot beträgt 29.000,00 Euro.

Das Grundstück ist mit Wohnhaus und Nebengebäude bebaut.

Die Stadt Wolgast ist nicht verpflichtet, den Zuschlag an den Höchstbietenden zu erteilen. Der Verkauf ist mit der Übernahme aller damit zusammenhängender Kosten verbunden.. Die Beurkundung enthält eine Mehrerlösabführungsklausel zugunsten der Stadt Wolgast bei Weiterveräußerung innerhalb der nächsten 10 Jahre.

Gebote senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag, mit dem Vermerk „Gebot zum Grundstückskauf Wolgast“ an:

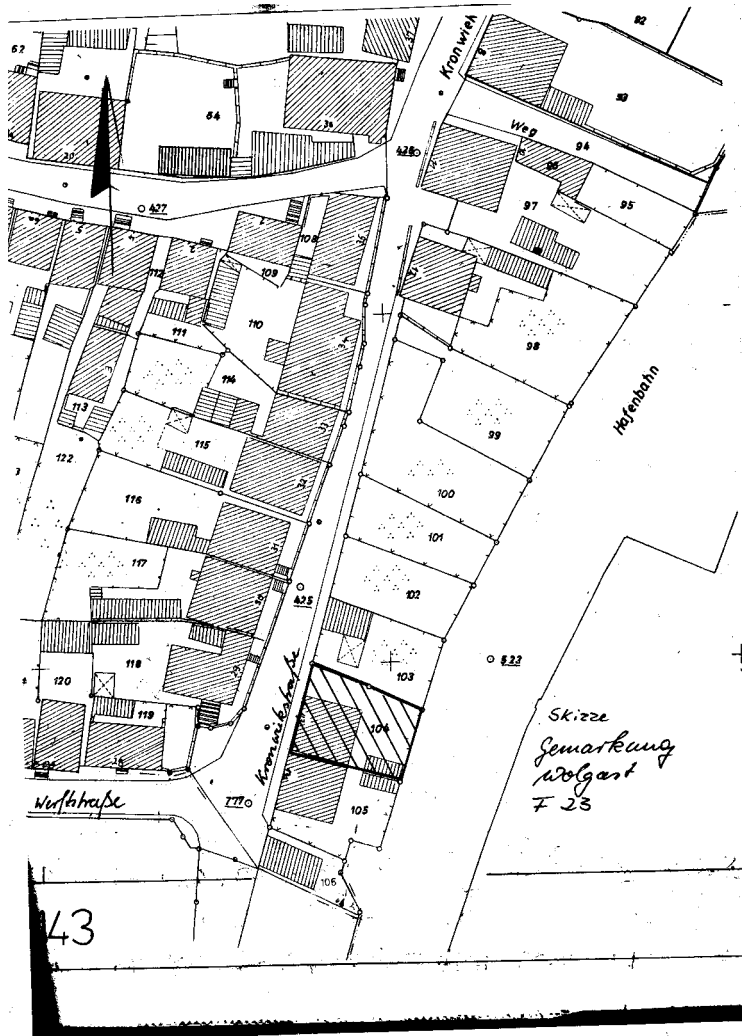
Amt Am Peenestrom
Liegenschaften
Frau Suhm
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
Tel. 03836/251-154, Fax: 03836/251-100

Internet: www.wolgast.de

E-mail: manuela.suhm@wolgast.de



Ansicht des Wohnhauses von der Kronwiekstraße aus



Der Verein Tierpark Tannenkamp Wolgast e.V. und der Tierpark Wolgast laden zum 36. Tierparkfest vom 12. bis 13. August 2006 ein!

Sonnabend 12.08.2006

- 11.00 Uhr Eröffnung mit den Wolgaster Jagdhornbläsern
- 11.15 Uhr Konzert mit dem Jugendblasorchester der FFw Koserow
- ab 11.00 - 18.00 Uhr Kinder- Animationen im Park und auf der Bühne:
Zauber-Show und Unterhaltung , Walking-Act, Luftballontiere modellieren mit Ewald Grunzke (Magic Show, Berlin)
-ganztäglich Hüpfburg-
- 13.30 Uhr Hunde – Vorstellung
Liebenswerte Hunde aus dem Tierhof suchen ein neues Zuhause bzw. ein neues Frauchen oder Herrchen!
- 15.00 Uhr Enzi Enzmann mit seinem Programm "Immer die Küste lang"
- 16.30 Uhr Western-Time mit Country Ulli und die Line-Dance-Company

Musik, Tontechnik und Moderation: Wilfried Große

Der Wolgaster Reitverein e.V. präsentiert zur diesjährigen Schauveranstaltung:

das Reit- und Springturnier 2006 auf dem Reitplatz von 9.30 – ca. 18.00 Uhr (vor dem Tierpark)

Es werden Teilnehmer aus den Reit- und Fahrvereinen Ostvorpommerns erwartet, die an folgenden Wettbewerben teilnehmen:

Dressur-Reiten
Springen
Bockwurstrennen
Ringstechen
Führzügelklassenwettbewerb
Hindernisfahren für Einspanner
Hindernisfahren für Zweispänner
und zum Abschluß „**Tonnenschlagen**“ – Wer wird in diesem Jahr „Tonnenkönig“

Sonntag 13.08.2006

10.30 Uhr	Frühschoppen mit dem 1. Pommerschen Blasorchester Wolgast
ab 10.30 - 18.00 Uhr	Mitspielanimation für Kinder: Riesenroulette, Murmelspiele, Pyramiden bauen, Löwen jagen -Panda Springburg, ganztägig -
12.30 Die	Lieper Winkelschen Danzlüh fordern zum Tanz auf
13.30 Uhr	Wolgaster Jagdhornbläser
13.45	Die traditionellen Tiertaufen – die jüngsten Gäste unseres Tierparks können dem Tiernachwuchs Namen geben -
15.00	Konzertauftritt "Duo music men": Jetzt geht die Post ab!
16.30	Konzert mit Michael Hansen - der Stargast zum Finale

Musik, Tontechnik und Moderation: Wilfried Große

An beiden Tagen gibt es

Wissenswertes am Info-Mobil des Landesjagdverbandes M - V
Wildschwein am Spieß, organisiert von den Jägern aus Wolgast und Umgebung des Hegerings Kröslin
Kinder-Motorad-Parcour vor dem Tierpark
Schießstand des Wolgaster Sportschützenvereins
Mal-, Bastel- und Spielstraße im Tierpark

Im Tierpark an allen Tagen Autoscooterbahn mit Kinderelektrofahrzeugen
Ponyreiten am Gehege der Pferde und Esel!

An allen Tagen ist für ein abwechslungsreiches Imbiß-, Getränke- und Kuchenangebot gesorgt.

Ausgeschilderte Parkplätze sind vor dem Tierpark ausreichend vorhanden.



Jugendhaus PEENE BUNKER

Veranstaltungsplan

August 2006

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	14.00 - 21.00 Uhr
Freitag	14.00 - 22.00 Uhr
Samstag	15.00 - 22.00 Uhr

Tägliche Angebote

Internet-Point, Backen und Kochen, Tischtennis, Billard, Tischspiele, Bandproben, wechselnde Kreativangebote ...

Wöchentliche Veranstaltungen

Die	14.30 - 16.00 Uhr	Fotografieren lernen (neu!)
Mi	14.00 - 17.30 Uhr	Karaoke
	17.30 - 19.00 Uhr	Volleyball (Turnhalle Baustraße)
Do	15.00 - 17.00 Uhr	Holzbastelarbeiten
Fr	14.30 - 16.00 Uhr	Puppentheaterspiel (neu!)
	18.30 - 20.00 Uhr	Fußball (Kunstrasen Sportforum)

Termine im August 2006

02. (Mi)	Hausversammlung ab 18.00 Uhr
05. (Sa)	Stadtmeisterschaft Sportschießen
14.-18. (Mo-Fr)	Angelscheinkurs (Angel Meier)
18. (Fr)	Fahrt zum Hansa-Spiel nach Rostock
26. (Sa)	Filmabend (nach Wahl)

Ferienspektakel 2006 – ein Fazit

Nun sind sie wieder vorbei, zwei Wochen, in denen vorm Jugendhaus am Paschenberg und beim Familienzentrum zahlreiche Aktionen für Kinder und Jugendliche veranstaltet wurden. Schon vor dem offiziellen Start um 10 Uhr morgens bildete sich eine Schlange an der Trampolinanlage, die dann rund um die Uhr benutzt wurde.

Bestes Wetter jeden Tag hieß aber auch anstrengende Hitze. Und so ist den zahlreichen Helfern zu danken, die tapfer durchhielten. Zu Spitzenzeiten waren um die 200 Kinder vor Ort anzutreffen.

DJ Mogly, das ist unser Dauerhelfer und Ehrenanimateur Andreas „Keiler“ Keil, wusste die Kids geschickt mit allerlei Spielen zu unterhalten. Aber auch den Großen gegenüber hatte er mitunter kein Erbarmen, wenn es darum ging, sie beim Stuhltanz anzutreiben, auf dass sie einen Platz zu ergattern.

Wie in den letzten Jahren waren die Stationen der Holz- und Kreativwerkstatt sehr gut besucht. In der Musikwerkstatt wurde gern und fleißig getrommelt; die Karaokeveranstaltung war überfüllt. Auf dem heißen Pflaster arg strapaziert wurden unsere Kettcars. Großes Interesse galt den erstmalig teilnehmenden Ständen von Phänomenta und Schiffsausrüster Hahn, der zeigte, wie man mit Tau und Takelwerk umgeht.

Es fanden verschiedene Turniere statt, so im Fußball- und Tischtennispiel. Ein wenig Abkühlung verschafften die Spritzkübel der Jugendfeuerwehr. Das Jugendrotkreuz schminkte den Teilnehmern sehr echt aussehende Wunden. Die Verkehrswacht testete die Geschicklichkeit der Radfahrer und die Funktionstüchtigkeit der Drahtesel. War die zu bemängeln, halfen die Kollegen von der CJD-Fahrradwerkstatt gern bei der Reparatur.

Fazit: Bei bestem Wetter ein sehr gelungenes Fest mit Rekordzahlen. Im nächsten Jahr gehen die Aktionen weiter. Gute Ideen für neue gute Aktionen nehmen wir sehr gerne auf und weitere ehrenamtliche Helfer sind immer herzlich willkommen.

LANGE NACHT DER DENKMÄLER UND MUSEEN

In nächtlicher Spurensuche werden Geschichte und Geschichten unserer Stadt in viele Perspektiven gestellt. Daraus ergibt sich eine breite Skala neuer Veranschaulichungen der Historie - und dies an Orten mit verschiedenen Indizien der Vergangenheit.

Spätsommerlicher als jetzt wird es nicht mehr, weshalb Sie eingeladen sind, auf den **Marktplatz** zu kommen, um im Schein der Abendsonne das zu genießen, was kommende lange Winterabende nicht mehr möglich machen.

In diesem Jahr zur **Eröffnung:**

Auf dem Turm der **Petrikirche**, in der - wie Carl Heller zu berichten wusste - die fromme Witwe von Herzog Philipp I. sonntäglich mit ihren Jungfrauen weilte, musizieren um **18.00 Uhr** die **Turmbläser**.

Auf einem anschließenden Spaziergang durch die Altstadt fügen sich Faktisches und Fiktives zusammen.

Sie können entweder gemeinsam mit historischen Persönlichkeiten oder allein die verschiedenen Stationen erkunden.

Wenn Sie mögen, beginnen Sie mit einem Blick auf das Rathaus.

Informationen

Eröffnung: Rathausplatz 18.00 Uhr
Abschluss: Petrikirche 00.00 Uhr

In allen Häusern werden Getränke und kleine Snacks verkauft.

Musikalische Begleitung

Kantorei der Evangelischen Kirchengemeinde
Klezmer-Band Wolgast
Clemens Kolkwitz
Kreismusikschule Ostvorpommern
Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinde
Tanzcredo

Dank allen Mitwirkenden für ihre Unterstützung

Evangelische Kirchengemeinde
Förderverein Gertrudenkapelle
Förderverein für Kultur Kunst und Bildung e.V.
Förderverein St. Petri
Museen der Stadt Wolgast
Museumsgesellschaft
Runge-Club
Stadtbibliothek Wolgast

Informationen und Tickets im Vorverkauf und an der Abendkasse erhalten Sie in der Wolgast-Information Tel. (03836) 600118 und (03836) 251215

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unseren Internet- Seiten www.wolgast.de

HISTORISCHES RATHAUS

Von einem Gefängnis, das im 19. Jahrhundert im Rathaus einmal gewesen sein soll, ist nichts mehr zu sehen. Heute begegnen Sie einer Frau namens Sidonia - der Geliebten eines Wolgaster Herzogs - die allerdings tragischer endete als die Gefangenen der Stadt. Wenn Sie sich an der zu hörenden mittelalterlichen Musik orientieren, können Sie Sidonia treffen. Laienschauspieler einer Wolgaster Theatergruppe schlüpfen in die Rolle der Sidonia von Borck und die der Herzogin Maria.

Die **szenische Darstellung** aus der Legende "Sidonia von Borck" beginnt um **19.15 Uhr, 20.15 Uhr** und ein weiteres Mal um **21.45 Uhr im Kaminzimmer** des Historischen Rathauses. Mittelalterliche Musik, gespielt von "Tancredo", erklingt.

Das Märchen "**Von dem Fischer un syner Fru**" wird jeweils um **18.45 Uhr u. 19.45 Uhr** in plattdeutscher Sprache vorgetragen und mit Kindern erzählt bzw. um **20.45 Uhr** von Schülern des Wolgaster Runge-Gymnasiums vorgespielt. Diese Sprache hört sich herrlich an und vor vielen Jahren hat es in ganz Wolgast so geklungen. Auch große Kinder jeden Alters sind im **Trausaal** in zauberhafter Kulisse aus Fischernetzen willkommen.

HERZOGICHE KANZLEI

In seiner fürstlichen **Kanzlei** verfasste Pommerns ältester Chronist, **Thomas Kantzow**, ein bedeutungsvolles Werk: **Die Pomerania**.

Er beschrieb das Volk als gutherzig, aber auch schwermütig, treu und verschwiegen. Aber: Damals wie heute waren und sind Gäste willkommen.

Sie sind zu kleinen Lesungen aus dieser Chronik herzlich eingeladen.

Am Schauplatz des Geschehens **lesen um 19.30 Uhr, 20.45 Uhr und 21.15 Uhr Stadtführer aus der "Pomerania"** und Sie gewinnen einen Eindruck vom Denken und Sprechen um 1530.

EISENBAHNFÄHRSCHIFF "STRALSUND"

Die **Eisenbahnfähre** aus dem Jahr 1890 ist die älteste Eisenbahndampffähre Europas. Zunächst wurde sie auf der Strecke von Stralsund nach Rügen eingesetzt, dann bis 1990 an wechselnden Orten - in Wolgast von 1948 bis 1990. Heute ist sie ein technisches Denkmal.

Ein **Vortrag** und eine Diskussionsrunde über Aspekte der Schifffahrt und des Schiffbaus bieten Gelegenheit zum interessanten Austausch. **Beginn 19.45 Uhr und 20.45 Uhr**

GEBURTSHAUS VON PHILIPP OTTO RUNGE

In diesem Haus, in der Kronwiekstraße 45, in dem 1777 Philipp Otto Runge geboren wurde, können Sie über eine Diele aus Öllandplatten aus der Zeit Runge¹ gehen und das **dreidimensionalen Farbsystem** auf ganz moderne Art, nämlich am Computer, entdecken.

Von 18.30 Uhr bis 23.30 Uhr ist für Sie möglich, was nicht alltäglich ist: Clemens Kolkwitz **druckt mit Ihnen Grafiken** und spielt für Sie auf dem Spinett. Mitglieder des Runge-Clubs fertigen mit Ihnen Scherenschnitte an und kommen mit Ihnen gern über das bildnerische und literarische Schaffen Runge ins Gespräch.

JACOB RUNGE HAUS BURGSTRASSE 7

Dieses **denkmalgeschützte Gebäude** wurde von dem Bruder des berühmten Malers Philipp Otto Runge erbaut. Vermutet wird, dass Runge seine bekannte Kinderzeichnung "Blick in die Burgstraße" aus einem Fenster dieses Gebäudes gemalt hat. Überzeugen Sie sich selbst davon...

In einer szenischen Darstellung eines **Gesprächs** zwischen Großvater Runge und seiner Enkelin Pauline erfahren Sie mehr aus dem Leben von Philipp Otto Runge.

Beginn jeweils:

20.30 Uhr 21.30 Uhr 22.45 Uhr

PETRIKIRCHE

Wandeln Sie ab 22.00 **Uhr** bei Kerzenschein durch die **Petrikirche**, die wie kaum eine andere die Stadtgeschichte prägte. Die spätmittelalterlichen Wand- und Gewölbemalereien, das Epitaph für Philipp I. und die Bilder des Totentanzes bieten Anknüpfungspunkte **zum** interessanten gedanklichen Austausch.

Eine andere Art der Auseinandersetzung mit dem "**Wolgas-ter Totentanz**" bietet eine Theatergruppe aus Lassan, die Szenen spielen wird.

Die **szenischen Darstellungen** beginnen **um 20.45 Uhr und 21.45 Uhr**.

In herzlicher Atmosphäre können Sie in der Südkapelle der Kirche miteinander ins Gespräch kommen.

Die "**Lange Nacht der Denkmäler und Museen**" wird **musikalisch gekrönt von einem Mitternachtskonzert für Chor und Orgel, das um 24.00 Uhr beginnt**.

GERTRUDENKAPELLE

Die **Gertrudenskapelle** mit ihrem Sternengewölbe ist eine stimmungsvolle Kulisse für die hier zu hörende "**Alte Musik**". **Um 18.45 Uhr** musizieren für Sie der Posaunenchor, **um 20.45 Uhr** Schüler der Musikschule und **um 21.00 Uhr** die Klezmer- Band.

Aber sie ist natürlich auch mehr: ein Raum mit erahnbarer Geschichte, welche mit den Pilgerreisen in einem Zusammenhang steht.

Mitglieder des Fördervereins "Gertrudenskapelle" informieren Sie über die Kapelle und den Jakobsweg und eröffnen die Möglichkeit der vielschichtigen Auseinandersetzung mit diesen Themen.

STADTMUSEUM "KAFFEEMÜHLE"

Ihre Eindrücke vom Meer finden im **Stadtmuseum** eine weitere Ergänzung ganz anderer Art. Hier wird vorgelesen. Unter anderem werden das alltägliche, von der See geprägte Leben, aber auch einschneidende Ereignisse wie eine Sturmflut in Wolgast und **der** Brand der Wolgaster Petrikirche im Jahr 1920 in **Gerhard Dallmanns "Kahnweib"** thematisiert.

Diese **Lesungen mit dem Autor** beginnen **um 20.00 und um 21.00 Uhr**.

Gehen Sie auf Entdeckungstour durch alle Räume des Museums. Ob Fürstenzeit, Schwedenzeit oder das heutige Wolgast - hier erleben Sie eine Zeitreise durch die Stadtgeschichte.

Die Exposition ist von Montag - Freitag von 10.00 - 18.00 Uhr
Samstag, Sonntag von 10.00 - 16.00 Uhr offen

und noch bis zum 09. September 2006 zu besichtigen

Sonderausstellung "Künstlerbildnisse und - Selbstbildnisse des 20. Jh. (1900 -1987)"

Ausstellung im Saal des Wolgaster Museums "Kaffeemühle"

Seit der Mitte des 15. Jh. gibt es Selbstbildnisse mit persönlichen, oft idealisierten Zügen von Künstlern. Im 19. Jh. wurden nicht nur Modelle, sondern auch agierende Personen dargestellt, so dass in Porträts Geschichten erzählt wurden.

Das 20. Jh. schließlich versuchte, in zum Teil symbolischen oder surrealen Darstellungen die Persönlichkeit der Dargestellten zu erfassen.

In der Wolgaster Ausstellung werden wieder Künstler präsentiert, die durch ihre Arbeiten weltweit bekannt wurden und wesentliche Impulse für die Kunstgeschichte setzten. In 80 Porträts zeigt die Ausstellung Künstlerarbeiten die Erkenntnisse vom Wesen des jeweiligen Individuums sowie seelische Auseinandersetzungen mit sich selbst und Gefühlslagen in besonderen Momenten des Lebens veranschaulichen.

Neben Porträts von Max Beckmann, Marc Chagall, Paul Klee, Käthe Kollwitz und Horst Janssen, sind auch Arbeiten von Otto Dix, Otmar Alt und vielen anderen zu sehen.

Demokratischer Frauenbund e.V.
„Frauentreff“
Heberleinstr. 2
17438 Wolgast
Tel. 202664

Allgemeine Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag
8.00-16.30 Uhr
Freitag 8.00-10.40 Uhr

Wir laden ein zum Frauentreff

Was wollen wir?

Das Ziel unserer Arbeit besteht darin, Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Orientierung im täglichen Leben zu erleichtern, Ratsuchenden Hilfe und Unterstützung zu geben:

durch Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern,
durch Beratungs- und Informationsveranstaltungen
(z.B. zum Familien- und Sozialrecht, zu Versicherungs- und Steuerfragen, zur Rentenversicherung, zu sozialen Leistungen ...)

Montag bis Donnerstag können Schulkinder nach dem Unterricht betreut werden. Aber auch stundenweise Kinderbetreuung z. B. bei Ämtergängen, Arztbesuchen u. ä. ist möglich.

Frauenfrühstück von 9.00 - 11.00 Uhr im Monat August 2006

?15.08.2006	Wir spielen Karten und Würfeln
?22.08.2006	Wir machen eine Radtour
- 29.08.2006	Wir treffen uns zum Quasselkaffee

Jeden Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr Handarbeitszirkel

Erwerbslosenberatungen beim „Dau wat“ e.V.

Der Verein „Dau wat“ in Wolgast bietet im Monat September wieder Beratungen in seinem Büro am Schiffbauerdamm 1 zu Problemen der Erwerbslosigkeit an. Die Berater sind zu folgenden Terminen vor Ort:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	von 10.00 - 12.00 / 13.00 - 15.00 Uhr

Alle Erwerbslosen, die Fragen in Bezug auf die Erwerbslosigkeit, zu Bescheiden von Ämtern oder z.B. zur Bewerbung haben, sind herzlich willkommen. Die Beratungen werden in Einzelgesprächen durchgeführt und sind kostenlos.

In den Monaten Juli und August finden Beratungen nur nach Absprachen unter der Tel.-Nr. 03831/296738 statt.

Es findet wöchentlich eine Veranstaltung statt. Die Themen entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Plan. Je nach Bedarf und Wünschen der Senioren können weitere oder andere Veranstaltungen in den Plan aufgenommen werden. Wir behalten uns eventuelle Änderungen dieses Planes vor.

Alle Veranstaltungen finden jeweils Mittwochs um 14.30 Uhr in den Räumen der DRK- Pflegewohnung, Maxim - Gorki - Str. 31 statt.

- Wenn Sie Interesse oder Fragen zum Seniorennachmittag oder zum Seniorensport haben, wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung.

DRK-Sozialstation
Maxim Gorki -. Str. 31
17438 Wolgast Tel.:
038367203491

September 2006

06. September 2006 Spielenachmittag

Wolgaster Schwimmer erfolgreich in Hamburg

Beim 22. Traditionsschwimmfest des SV Poseidon Hamburg (1. und 2. Juli 2006) wurde das Training der Wolgaster Schwimmer mit vielen Medaillen belohnt.

Es waren 470 Aktive aus 15 Vereinen am Start.

Die Vereine kamen aus:

- Hamburg
- Braedstrup / Dänemark
- Ludwigsfelde
- Rostock
- Dittmarschen
- Essen
- Wolgaster SV-Baltic

Insgesamt waren es 1810 Starts und 48 Staffeln.

Zu den besten Teilnehmern des Wolgaster Schwimmvereins gehörten:

Clemens Netzer	Jahrgang 1995	3. Platz 200 m Lagen	2. Platz 100 m Rücken
			1. Platz 50 m Rücken
			1. Platz 200 m Freistil
			3. Platz 100 m Brust
			3. Platz 50 m Freistil
Cai Netzer	Jahrgang 1996	3. Platz 200 m Lagen	1. Platz 50 m Brust
			1. Platz 100 m Brust
Anne Oestreich	Jahrgang 1998	3. Platz 50 m Brust	4. Platz 50 m Rücken
			4. Platz 100 m Freistil
			4. Platz 50 m Freistil
			3. Platz 50 m Schmetterling
Christopher Scholl	Jahrgang 1991	1. Platz 50 m Brust	3. Platz 50 m Rücken
			2. Platz 200 m Freistil
			2. Platz 100 m Brust
			2. Platz 50 m Schmetterling
Jennifer Schnarr	Jahrgang 1991	4. Platz 200 m Freistil	4. Platz 50 m Freistil
			1. Platz 50 m Schmetterling
			3. Platz 100 m Schmetterling

3. Platz in der 6 x 50 m Freistilstaffel der Jungs

Doris Liebig
Pressewart

Ausschreibung 5. Freiwasserschwimmen

um den Pokal „Grüne Welle“ am **02. September 2006**

Start/Ziel: Warthe auf Usedom

Veranstalter: Förderverein USEDOMER ACHTERLAND e.V. in Kooperation mit **DRK Ostvorpommern** und Schwimmverein „**Baltic**“-**Wolgast** e.V.

Meldeanschrift: Förderverein USEDOMER ACHTERLAND e.V.
Karin Kaspar, Dorfstraße 6, 17406 Grüssow oder
Dagmar Löffler, T/F: 03836-600484/201588 oder
info@usedomer-achterland.de oder www.usedomer-achterland.de
Mit Anmeldebestätigung erhalten Sie Liste zu Übernachtungsmöglichkeiten.

Meldeschluss: **28. August 2006** oder am Wettkampftag bis 11:00 Uhr

Wettkampfstrecke: **lange Strecke: 4,0 km** Warthe – Rundkurs über Boje
kurze Strecke: 1,0 km Warthe – Rundkurs über Boje
kurze Strecke: 0,5 km Warthe – Rundkurs über Boje

Teilnahme-Bedingungen: **Mindestalter:** 4km-Strecke: **16 Jahre**; 1km-Strecke: **12 Jahre**;
Jedermann-Strecke von 500 m: **6 – 60 Jahre**
Jugendliche unter 18 Jahre benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern **Das**
Tragen von Neoprenanzügen ist erlaubt. **Zeit-**
Limit: 1 Stunde nach Anschlag des ersten Schwimmers

Altersklassen:

AK K1	Jahrgang 2000 – 1998	(6 – 8 Jahre)
AK K2	Jahrgang 1999 – 1995	(9 – 11 Jahre)
AK K3	Jahrgang 1994 – 1993	(12 – 13 Jahre)
AK J1	Jahrgang 1992 – 1991	(14 – 15 Jahre)
AK J2	Jahrgang 1990 – 1987	(16 – 19 Jahre)
AK S1	Jahrgang 1986 – 1967	(20 – 39 Jahre)
AK S2	Jahrgang 1966 – 1957	(40 – 59 Jahre)
AK S3	Jahrgang 1946 – 1937	(60 – 69 Jahre)

Wettkampferlauf:

9:00 Uhr: Eintragen in die Teilnehmerlisten unter Vorlage des
Einzahlungsbeleges bzw. bei Barzahlung / Empfang der Badekappen

11:00 Uhr: Eröffnung – anschließend Einweisung der Schwimmer durch
Hauptschiedsrichter

11:30 Uhr: Start der 1km-, 4km- und Jedermann-Strecke von 500 m
Anschließend Siegerehrung

Startgebühr: Kurze Strecken von 1 km, 500 m: **5,00 €**
(inkl. Mittagessen Lange Strecke von 4 km: **10,00 €**
und Getränke) am Wettkampftag generell: **15,00 €**
Überweisung an: Sparkasse Vorpommern: 371 007 623, BLZ: 150 50 500
Kennwort: „**Grüne Welle 2006**“

Sicherung/ Begleitboote, Rettungsschwimmer, Rettungswagen
Begleitung: Das Tragen von Badekappen, die vom Veranstalter gestellt werden, ist aus
Sicherheitsgründen Pflicht.

Betreuung/ Kalte und heiße Getränke sowie eine warme Mahlzeit stehen für alle
Versorgung: Teilnehmer im Ziel bereit. Duschmöglichkeiten (kalt) sind vorhanden.

Wanderfreunde Wolgast e.V.
Fr.-Schiller-Str. 6
17438 Wolgast
T.0170/2108741 O.03836/501406

Ausschreibung

für eine Exkursion der Wanderfreunde Wolgast e.V. zum "Fischland"

Termin: 7.10.06

Abfahrt: 8.30 Uhr Bushaltestelle Schwesternheim Wolgast

Rückkehr: etwa 19.00 Uhr ____.

Preis: 20,00 Euro, für Nichtmitglieder 23,00 Euro.

Ablauf: Der Weg führt über die A 20 bis Bad Sülze und weiter zu
zum Ostseebad Wustrow. Hier sehen wir etwas vom Ort, Kirche,
und Hafen. Die stärkere Gruppe geht am Hafen vorbei zum Deich
und am Saaler Bodden entlang bis zum Hafen Althagen. (11 km)
Dort biegen wir ab zur Mittagsrast, etwa 13,00 Uhr und treffen
auch die andere Gruppe, die sich Wustrow genauer angesehen hat.
(4 km) Zu Mittag wird aus drei Speiseangeboten ausgewählt, das
machen wir im Bus. Nach dem Essen wandern wir gemeinsam an vielen
interessanten Häusern vorbei zum Hohen Ufer und weiter durch die
Siedlung (ca. 1 Std.) Danach treten wir die Rückreise an.

Wanderleiter: E. + W. Hempel, 17438 Wolgast, E.-Thälmann-Str. 9

Tel. 03836203109.

Teilnahmemeldungen bitte an uns bis spätestens 31.8.06.

Bezahlung direkt an uns oder SP Vorpommern, BLZ 15050500,

Kt. Nr. 1372032955 bis spätestens 20.9.06

Gut Fuß!

Steigende Gebühren für Wasser - ein Strukturproblem in M-V

Typisch für Mecklenburg-Vorpommern sind der Bevölkerungsschwund, fehlende Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, geringere Einkommen, stetig steigende Kosten sowie verhältnismäßig weite Ver- und Entsorgungswege mit entsprechend hohem Investitions- und Instandhaltungsaufwand. Diese Faktoren wirken sich unmittelbar und nachhaltig auf die Kostensituation der Zweckverbände und Stadtwerke und damit auf die Gebührenhöhe aus. Die Berufsverbände und Vereinigungen der Zweckverbände und Stadtwerke haben wiederholt auf diese für den Nordosten Deutschlands typische Entwicklung aufmerksam gemacht. In einer Serie von Zeitungsartikeln (Ostsee-Zeitung vom 08.06.06), Medienberichten, Gesprächen der Verbände mit der Landesregierung und dem Landesrechnungshof wurde darauf hingewiesen, dass in der nächsten Zeit im Land M-V Gebührenerhöhungen um die 50% durch die Wasserver- und Entsorger erwartet werden.

Durch die niedrige Einkommenssituation sind die Einwohner zum sparsamen Umgang auch mit Wasser gezwungen. Gleichzeitig stiegen die Kosten für die Produkte und Dienstleistungen, die für die Wasserver- und Entsorgung erforderlich sind, seit Gründung des Zweckverbandes Wasserversorgung- Abwasserbeseitigung Wolgast Festland 1993 z.B. bei Diesel auf 210 %, bei Benzin auf 191,67%, bei Elektroenergie auf 129,34 % und bei Gas auf 182,38 %. Diese Schere zwischen sinkendem Verbrauch von Wasser durch den Einwohnerschwund und sich reduzierendem Wasserverbrauch der vorhandenen Einwohner einerseits und den steigenden Kosten andererseits führt dazu, dass sich die Gebühren für den einzelnen Einwohner zwangsläufig erhöhen.

Zum 01.07.2006 erhöhten sich die Gebühren pro Kubikmeter für die Einwohner des Zweckverbandsgebietes bei Trinkwasser auf 2,20 € netto und bei Abwasser auf 3,71 € brutto. Zum gleichen Zeitpunkt erhöhten auch die Stadtwerke Greifswald und die Stadt Gützkow die Gebühren für Wasser. Hier sind dann künftig einschließlich Grundgebühr und Verbrauchsgebühr durchschnittlich 3,73 € zu zahlen. Im Bereich des Zweckverbandes Wolgast Festland sind dies unter gleichen Umrechnungsbedingungen 3,31 € brutto.

Nach den bei den Berufsvereinigungen vorliegenden Zahlen werden weitere Zweckverbände, Stadtwerke und Versorger den wirtschaftlichen Zwängen folgend Gebührenerhöhungen vornehmen müssen. Besonders betroffen sein wird der Raum Vorpommern, da hier die angeführten Kostenfaktoren, wie Bevölkerungsschwund, sparsamer Wasserverbrauch und geringe Einkommenschancen stärker wirken als in der Region Mecklenburg. Die Arbeitslosenquote ist durch Pendler in Mecklenburg geringer als in Vorpommern.

Die Einwohnerzahl im Zweckverbandsgebiet Festland hat sich seit 1993 um 4.000 reduziert. Die geförderte Wassermenge hat sich im gleichen Zeitraum von 1.200.000 Kubikmeter pro Jahr auf ca. 700.000 Kubikmeter reduziert. Trotzdem konnten die Gebühren für Wasser und Abwasser im Bereich des Zweckverbandsgebietes seit 8 Jahren (1998) konstant gehalten werden. Dies war durch Rationalisierung und Einsparungen im täglichen Betrieb erreicht worden. Z.B. wurden 9 Wasserwerke geschlossen. Gleichzeitig wurden die spezifischen Kosten für Abwasser durch die Überleitung von Abwasser aus Peenemünde und Karlshagen sowie durch Neuanschlüsse von Schmutzwasser gesenkt. Leider war eine Überleitung des Schmutzwassers von Zinnowitz nach Wolgast nicht möglich. Durch das Umweltministerium wurde eine Förderung des Baus der Kläranlage Zinnowitz abgelehnt. Hier war eine Überleitung nach Wolgast prädestiniert. Leider wurde in Zinnowitz eine Kläranlage errichtet. Eine Subventionierung der Gebühren durch die Gemeinden, wie z. Z. in den alten Bundesländern üblich, scheidet auf Grund der Haushaltssituationen aus.

Dem Landesrechnungshof, der Landesregierung sowie dem Landtag M-V sind die Gebührensituationen bekannt. Teilweise haben diese Gremien auch selbst Untersuchungen der Gebührensituationen im Lande vorgenommen.

Durch das Kommunale Abgabengesetz des Landes M-V vom April 2005 sowie durch den Landesrechnungshof M-V als oberstem Aufsichtsorgan wird eine konsequente und vollständige Gebührenerhebung massiv von den Zweckverbänden gefordert. Ein Ermessenspielraum besteht hier für die Zweckverbandsmitglieder nach den Darlegungen des Landesrechnungshofes nicht. Der Zweckverband ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, die Gebühren und die Beitragserhebung kostendeckend gegenüber dem Gebührenzahler zu gestalten.

gez. Baudis

Mitteilung der Gemeinde Zemitz

Die Gemeindevertretung Zemitz hat beschlossen, den Schüler aus bedürftigen Familien den Elternanteil an den Kosten für Lern- und Unterrichtsmittel auf der Grundlage der Grenzbetragsverordnung zu ermäßigen oder zu erlassen. Anträge dazu sind im Amt am Peenestrom im Schul-, Kultur- und Sport im Hist. Rathaus erhältlich. Maßgeblich für die Ermäßigung oder den Erlass sind der Bezug von Alg II oder ergänzende Leistungen zum Familieneinkommen.

Gemeindeinformation Hohendorf

Gemeindefest 2006 am 11. /12.08 in Hohendorf auf dem Sportplatz

Freitag, 11.08.06 um 20.00 Uhr

- Fackelumzug von der Schule bis zum Sportplatz mit dem Fanfahrzeug Ückeritz.
- Anschließend Platzkonzert am Lagerfeuer
Bis 23.00 Uhr spielt Heikos Musikboutique Discoklänge

Samstag, 12.08.06

- 14.00 Uhr Eröffnung des Festes
- 14.15 Uhr Musikalischer Auftakt mit den Jagdhornbläsern
- 14.30 Uhr Anpfiff Pokalspiel Hohendorf II - Buddenhagen
- 14.30 Uhr Schauvorführung der Jugendfeuerwehr
- 15.00 Uhr Kindertanzgruppe des HCC
- 15.15 Uhr Tanzprogramm der Seniorensportgruppe
- 16.00 Uhr Schlagermix mit Sabine Amtsberg & Martin Bohnstädt
- 17.15 Uhr „Die verrückten Hühner“ mit Heidi Rathsack & Co.
- 18.15 Uhr Auswertung des Quiz

Ab 20.00 Uhr Tanz bis in den Morgen mit Heikos Musikboutique

20.00 Uhr Auftritt der Linedance - Company - Kölpinsee

Ab 21.00Uhr Programmeinlage des HCC

Weitere Angebote:

1. Quiz „Wie gut kenne ich unsere Gemeinde?“
2. Stände der Volkssolidarität
3. Ausstellung Chronik
4. Ausstellung & Verkauf des Geflügelzüchtervereins
5. Schach - Simultan & Schach - Blind mit Volker
6. Spielstraße
7. Wettspiele des Anglerverbandes
8. Keramikmalerei
9. Schwein am Spieß von der Jagdpächtergesellschaft

Für das leibliche Wohl sorgen wieder Klein's Eiskaffee & Landgasthof Lotz.

Parkmöglichkeiten sind im Gewerbegebiet vorhanden. Kostenloser

Bustransfer mit M.U.K. von Zarnitz, Schalense und Pritzler. Eintritt für

Kinder bis 6 J. frei, ab 6 - 14 J. 0,50 € & für Erwachsene 1,50 €